

— das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu festigen, ihre gesellschaftliche Aktivität, Wachsamkeit und Unduldsamkeit gegen jegliche Rechtsverletzungen zu entwickeln sowie Rechtsverletzungen vorzubeugen.

Immer gehört es auch zu den wichtigen Aufgaben der Justiz- und Sicherheitsorgane darauf hinzuwirken, daß die Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, der Betriebe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen ihre Verantwortung für die Durchsetzung der Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit wahrnehmen und die damit verbundenen Pflichten konsequent erfüllen (vgl. § 2 Abs. 2 St AG, § 3 GVG).

Für die Staatsanwaltschaft kommt es besonders darauf an, in ihrer Tätigkeit noch besser die Einheit von Strafverfolgung, Allgemeiner Gesetzlichkeitsaufsicht und Öffentlichkeitsarbeit zu verwirklichen.

Entsprechend ihrem Verfassungsauftrag, den Kampf gegen Straftaten zu leiten (Art 97 der Verfassung), hat die Staatsanwaltschaft ihre Kräfte hauptsächlich darauf zu konzentrieren, im Zusammenwirken mit den Sicherheitsorganen und den anderen Justizorganen die Wirksamkeit der Strafverfolgung zu erhöhen. In erster Linie hat sie deshalb eine hohe politisch-juristische Qualität aller strafrechtlichen Entscheidungen zu sichern. Von der akkuraten, vorbildlichen Rechtsverwirklichung durch die Justiz- und Sicherheitsorgane ist die gesellschaftliche und individuelle Wirkung maßgeblich abhängig. Durch ihre Entscheidungen und Maßnahmen zur strikten Gewährleistung der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit tragen sie zur weiteren Festigung des Vertrauens der Bürger zum sozialistischen Staat und somit zur Erhöhung der Staatsautorität bei.

Neben einer gewissenhaften Differenzierung in der Strafverfolgung, der schnellen Aufdeckung und Aufklärung der Straftaten, der qualifizierten und zügigen Herbeiführung der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und der organisierten öffentlichen Wirksamkeit gewinnt dabei auch die Aufgabe, die Ursachen und Bedingungen von Straftaten aufzudecken und wirksam zu bekämpfen, weiter an Bedeutung. In diesem Zusammenhang wachsen speziell die Ansprüche an die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft.

Höherer Beitrag der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht zur Bekämpfung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten

Die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht ist im besonderen Maße geeignet, gegen Rechtsverletzungen verschiedenster Art, durch die Straftaten ermöglicht oder erleichtert werden, konsequent und nachhaltig einzuschreiten. Das gelingt dann um so besser, wenn ihre gesetzlich vorgesehenen Mittel und Maßnahmen dazu differenziert und wirksam eingesetzt werden (§§ 29 ff. St AG). Um den Kampf gegen Ursachen und Bedingungen von Straftaten noch erfolgreicher zu führen, ist der Beitrag der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht zu vergrößern. Das bedingt, die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht vor allem aus dem Strafverfahren heraus planmäßig zu verstärken.

Zweifellos hat die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht während der letzten Jahre allenthalben einen deutlichen Aufschwung genommen. Gleichwohl wird sie jedoch gerade im Strafverfahren noch nicht allorts mit der notwendigen Konsequenz ausgeübt. So wird z. B. Anhaltspunkten für die Verletzung von Bestimmungen der Gefährdetenverordnung oder des Wiedereingliederungsgesetzes noch nicht immer unnachlässig nachgegangen. Das gilt besonders für Verstöße gegen Kontroll-, Erziehungs- und Informationspflichten, durch die die Effektivität der Kriminalitätsbekämpfung, so z. B. der Bekämpfung von Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit, beeinträchtigt wird. Auch bei Straftaten gegen das soziali-

stische Eigentum und die Volkswirtschaft ist es notwendig, gewissen begünstigenden Bedingungen, die zugleich Rechtsverletzungen sind, energischer zu Leibe zu gehen. Meist handelt es sich hier um die Verletzung von Rechtspflichten im Bereich von Rechnungsführung und Statistik. Bei Verlusten und Schäden am sozialistischen Eigentum sichern manche Leiter nicht, daß gründlich nach den Ursachen und evtl. Verantwortlichen geforscht sowie die persönlich rechtliche (disziplinarische bzw. materielle) Verantwortlichkeit konsequent herbeigeführt wird. Derartige falsch verstandene Toleranz⁶ begünstigt latente Kriminalität auf diesem Gebiet. Sie wirkt auch der Erhöhung des Verantwortungsbewußtseins entgegen.

Das Strafverfahren bietet dem Staatsanwalt die besten Voraussetzungen, um — zusammen mit den Untersuchungsorganen — strafatbegünstigende Rechtsverletzungen festzustellen und darauf hinzuwirken, daß diese ausgeräumt werden. Hier sind mithin zugleich die meisten Reserven erschließbar, um planmäßig die Wirksamkeit der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht zur weiteren Festigung der sozialistischen Rechtsordnung zu erhöhen. Aber auch die Überzeugungskraft dieser Seite der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit steigt, denn in Verbindung mit konkreten Straftaten wird für die Bürger besonders deutlich, welche Auswirkungen mitunter selbst scheinbar kleine Rechtsverletzungen zeitigen können.

Es ist gesetzliche Pflicht des Staatsanwalts, im Strafverfahren darauf zu achten, daß die unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und Bedingungen der Straftaten aufgeklärt werden. Er hat zu sichern, daß mit erforderlichen und geeigneten Maßnahmen auf deren Beseitigung hingewirkt wird (§ 15 StAG, § 19 Abs. 1 StPO). Dazu gehört, daß er vom Untersuchungsorgan über festgestellte Rechtsverletzungen informiert wird, um in den erforderlichen Fällen Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht einleiten zu können. In Abstimmung mit dem Untersuchungsorgan ist zu klären, ob eine Maßnahme gemäß § 19 Abs. 1 StPO oder ein Gesetzlichkeitsaufsichtsakt nach §§ 30, 31 StAG erforderlich ist. Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht werden in der Regel dann einzuleiten sein, wenn es sich um erhebliche oder wiederholte Rechtsverletzungen handelt oder wenn der Sachverhalt oder die Rechtslage besonders kompliziert sind. Falls bereits vom Untersuchungsorgan ergriffene Maßnahmen nicht ausreichend sind bzw. die verantwortlichen Leiter dem Verlangen des Untersuchungsorgans, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu ergreifen (§ 19 Abs. 1 StPO), nicht oder nicht hinreichend nachgekommen sind, müssen ebenfalls Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht in Betracht gezogen werden.

Würden notwendige Ermittlungen zu strafatbegünstigenden Rechtsverletzungen das Strafverfahren unvertretbar verzögern, soll der Staatsanwalt diese Rechtsverletzungen außerhalb des Strafverfahrens weiter verfolgen. Dasselbe gilt, falls im Ermittlungsverfahren Rechtsverletzungen bekannt werden, die mit der Straftat nicht im Zusammenhang stehen.

Konsequente Durchsetzung der Verantwortung der Leiter für die Gesetzlichkeit

Manche Leiter sehen mitunter ungerechtfertigt davon ab, die arbeitsrechtliche disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen geltend zu machen. In diesen Fällen muß der Staatsanwalt konsequent seine Befugnisse aus § 32 Abs. 1 und 2 StAG wahrnehmen und erforderlichenfalls die Durchführung entsprechender Verfahren erzwingen.

Mit der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht muß der Staatsanwalt dazu beitragen, daß die Leitungskräfte in den Staats- und Wirtschaftsorganen ihre besondere Verantwortung für die Verwirklichung der sozialistischen Ge-